

# Protokoll

über die **öffentliche** Sitzung des **Planungs- und Bauausschusses**  
am **30.03.2017** um 19:30 im Gemeindezentrum Felde

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

## Anwesende Ausschussmitglieder:

Herr Oliver Schodt (Vorsitzender)  
Herr Sven Jacobsen  
Herr Bernd-Uwe Kracht  
Frau Birgit Wittbrodt  
Herr Andreas Kreft  
Herr Ulrich Hauschildt  
Frau Petra Greve (Protokoll)

## Weitere anwesende GV:

Frau Petra Paulsen (Bgm.)  
Herr Peter Dzierzon  
Rolf Sebelin

## Zahl der anwesenden Bürger als Zuhörer:

2 Gäste

## Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Mitteilungen
4. EinwohnerInnen fragen
5. Protokolle vom 26.01. und 09.03. 2017
6. Aufstellung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und des regionalplanes für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergienutzung (Beschlussempfehlung einer Stellungnahme Gemeinde Felde)
7. Verschiedenes
8. Grundstückangelegenheiten
9. Bauvoranfragen

## **TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, sowie der Ordnungsmäßigkeit der Einladung**

Der Vorsitzende Oliver Schodt begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

## **TOP 2 Genehmigung der Tagesordnung**

Es wurde beschlossen, den TOP 8 (Grundstücksangelegenheiten) zum Teil öffentlich, den B-23 (EDEKA-Erweiterung) betreffend, zu behandeln, auch wenn hierbei Persönlichkeitsrechte betroffen sind. In der Abwägung kam im Ausschuss zum Tragen, dass das öffentliche Interesse höher zu bewerten sei und mit den Vorgaben der Kommunalaufsicht im Einklang steht.

**Abstimmung: 3 Ja / 3 Nein / 1 Enthaltung)**

Der TOP 8 (Grundstücksangelegenheiten) und TOP 9 (Bauvoranfragen) werden wie geplant nicht öffentlich behandelt.

**Abstimmung: Einstimmig (7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen)**

## **TOP 3 Mitteilungen**

- Der Antrag für das Ortsentwicklungskonzept wurde am 15.03.2017 von der Verwaltung nach der Unterzeichnung der Bürgermeisterin an das LLUR über die Aktivregion zur Entscheidung gegeben.
- Der Ausschussvorsitzende berichtet, dass seit dem 21.02.2017 Felde (sowie die umliegenden Gemeinden) nicht mehr zum Beobachtungsgebiet Geflügelpest gehören, da keine erkrankten Vögel mehr gefunden wurden. Die Bürgermeisterin kümmert sich um das Abhängen der Schilder.

## **TOP 4 EinwohnerInnen fragen**

Keine Fragen

## **TOP 5 Protokolle vom 26.01. und 09.03. 2017**

Zum Protokoll vom 09.03.2017: Der letzte Satz wurde geändert: Der Ausschuss gibt einstimmig das Votum ab, den Vorentwurf des B-Planes Dorfmitte zur 1. Runde der Stellungnahme verschicken zu lassen.

Zum Protokoll vom 26.01.2017: Da es bislang noch keine Rückkopplung zwischen dem Protokollführer und dem Ausschussvorsitzenden gegeben hat, werden sich diese über den Inhalt abstimmen.

## **TOP 6 Aufstellung der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und des regionalplanes für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergienutzung (Beschlussempfehlung einer Stellungnahme Gemeinde Felde)**

Der Ausschussvorsitzende stellt zunächst den Sachstand vor.

Es geht um den Passus 6G Ziffer 3.5.2. im Vorentwurf des Landesentwicklungsplanes.

Dieser lautet:

*6 G In den Vorranggebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden, es sei denn, aus fachlichen Gründen sind Höhenbegrenzungen erforderlich. (siehe: als <https://bolapla-sh.de/verfahren/bb7ee42f-b56c-11e6-b452-0050568a04d7/public/paragraph/1bbed2c5-b7c0-11e6-b452-0050568a04d7?draftStatementId=>)*

Im Rahmen der Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens des Landesentwicklungsplanes sind alle BürgerInnen und Gemeinden aufgefordert Stellungnahmen bis Juni 2017 abzugeben. Diese werden dann geprüft und gegebenenfalls eingearbeitet.

Hierzu hat das Amt einen Vermerk und zwei Alternativen zu Beschlussvorschlägen als Stellungnahme der Gemeinde Felde verfasst. Es empfiehlt den Passus 6G Ziffer 3.5.2. ersatzlos zu streichen, da ansonsten die Gemeinden keinen Einfluss auf die Höhe der Windenergieanlagen (WEA) hätte.

Es folgt eine ausführliche Diskussion:

- Wird die Effizienz der WEA durch die Höhe überhaupt noch größer?
- Wird überhaupt so viel Strom gebraucht?
- Wie ist es mit der derzeitigen Einspeisemöglichkeit / Speicherung/ Abtransport ?
- Gut wäre der weitere Ausbau mit Mitbestimmung der Optik.
- Wer kann bei Wegfall des Punktes 6G Ziffer 3.5.2. die Höhenbegrenzungen bestimmen?

Anschließend kommen beide Alternativen zur Abstimmung:

### **Alternative 1:**

Die Gemeinde erhebt keine Bedenken gegen die Inhalte der vorgelegten Entwürfe.

**Abstimmung: Einstimmig (0 Ja / 7 Nein / 0 Enthaltungen)**

### **Alternative 2:**

#### **a. Zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes**

#### **Stellungnahme:**

Zur Ziff. 3.5.2. 6 G:

Der Grundsatz, dass in den Vorranggebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen, ist ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung:**

Der Grundsatz 6 G widerspricht bereits selbst den Grundsätzen 1 G und 2 G, wonach der Ausbau der Windenergienutzung unter Berücksichtigung aller relevanten Belange, wie z.B. Schutz der Nachbarschaft sowie Denkmalschutz. Dazu sollen die Flächen unter Berück-

sichtigung der Schutzansprüche der Bevölkerung natur- und landschaftsverträglich in Anspruch genommen werden.

Dies ist aber nur möglich, wenn die Gemeinden, die als einzige Institution vor Ort überhaupt die Kenntnis darüber haben, ob eine Höhenbegrenzung aus den vorgenannten Gründen erforderlich ist, diese Möglichkeit der Feinsteuerung über die verbindliche Bauleitplanung haben. Ungezügelter Entwicklung der Anlagenhöhen würde zu einer nicht hinnehmbaren Nichtberücksichtigung der unter den Grundsätzen 1G und 2 G genannten relevanten Belangen führen.

Mit dem Grundsatz wird unzulässig in die Planungshoheit der Gemeinden eingegriffen, da die in der Begründung zu 6 G genannten fachlichen Kriterien, nach denen noch eine Feinsteuerung zulässig ist, keinesfalls ausreichen, um die unter 1 G und 2 G genannten Verträglichkeiten zu gewährleisten. Darüber hinaus wird mit einer derartigen Vorgabe die Zulässigkeit einer verbindlichen Bauleitplanung überhaupt in Frage gestellt, da das Planungserfordernis unter Beachtung des Grundsatzes des Verzichtes auf eine Höhenbegrenzung ungleich schwerer begründbar wäre.

Weiter kann der Hinweis, dass es zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele durch den weiteren Ausbau der Windenergie geboten ist, auf eine Höhenbegrenzung zu verzichten, in keiner Weise nachvollzogen werden. Bereits die Größe der angestrebten Vorrangflächen auf Landesebene zusammen mit den Altstandorten kann einen grundsätzlichen Verzicht auf eine Höhenbegrenzung nicht begründen. Windenergieanlagen (WEA), die dem heutigen Stand der Technik entsprechen, weisen bei gleicher Höhe eine deutlich höhere Effizienz und einen höheren Ertrag auf, als WEA früherer Baujahre, so dass auch bei Höhenbegrenzungen im rechtlich zulässigen Rahmen kein Zweifel daran besteht, dass die genannten energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden.

Der Grundsatz auf einen Verzicht von Höhenbegrenzung berücksichtigt völlig **einseitig ausschließlich die Interessen der Betreiber derartiger Anlagen** und ignoriert die örtlichen Gegebenheiten und Planungsvorstellungen der jeweils betroffenen Kommunen völlig und dürfte bereits aus diesem Grunde unzulässig sein.

Letztlich stellt das Instrument der Feinsteuerung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine wesentliche Grundlage für die Akzeptanz von Windparks durch große Teile der Bevölkerung dar.

Erfolgt landeseitig eine **einseitige Bevorzugung wirtschaftlicher Interessen** im Vergleich zu den berechtigten Schutzinteressen der Bevölkerung, wird diese Akzeptanz nicht gegeben sein.

Auch wenn es sich „nur“ um einen landesplanerischen Grundsatz und nicht um ein Ziel handelt, ist zur Klarstellung ein Verzicht auf diese Aussage erforderlich.

## **b) Teilfortschreibungen des Regionalplanes für den Planungsraum II zur Ausweisung von Eignungsgebieten**

### **Zum Abwägungsbereich PR2\_RDE\_063**

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf die Kernzone des Naturparks Westensee wird der Verzicht auf die Aufnahme dieser Vorrangfläche ausdrücklich begrüßt.

**Abstimmung:** (6 Ja / 0 Nein / 1 Enthaltung)

Demzufolge wird die Alternative 2 der Gemeindevertretung als Beschlussvorschlag vorgelegt.

## TOP 7 Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende thematisiert den Internetauftritt der Gemeinde, hier speziell den Verantwortungsbereiches des Planungs- und Bauausschusses.

GV Andreas Kreft regt an, den Internetauftritt der Gemeinde Felde um soziale Netzwerke zu erweitern, um auch die jüngere WählerInnen zu erreichen.

Die Bürgermeisterin bittet alle Ausschüsse sich Gedanken machen, was sie auf die Website geben wollen/können. Es gibt derzeit eine neue Kraft für die Gestaltung und Aktualisierung der Website: Ulrike Kruse, Kontakt: roke.kiel@web.de.

## TOP 8 Grundstücksangelegenheiten (B-23 EDEKA Erweiterung)

Der Ausschussvorsitzende stellt den überarbeiteten Vorentwurf für die EDEKA-Erweiterung vor. Dieser war notwendig worden, da in der bisherigen Planskizze die Verbreiterung und der Ausbau des Hasselrader Weges fehlte und das neue EDEKA-Gebäude in die Senke hineinreichte.

In der neuen Planung ist das EDEKA-Gebäude so versetzt, dass dies den Ankauf von weiterer Grundstücksfläche notwendig machen würde. Dies wirft in der darauffolgenden Diskussion die Frage auf, inwiefern dies sinnvoll ist bzw. andere Planungen der Gemeinde konterkarieren würden. Der Ausschuss ist sich einig, an den bestehenden Grenzen des ersten Vorentwurfs festzuhalten, um keinesfalls den Flächenbedarf für das neue Amtsgebäude zu beeinträchtigen. Eine weitere Frage stellte sich zur Verortung von Dienstleistungen, z.B. des Bäckers. Dies ist in einem Durchführungsvertrag festzulegen.

Aus der umfänglichen Diskussion ergeben sich folgende Aufträge:

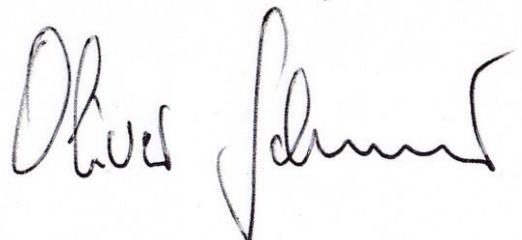
- an den Planer Herrn Groth:  
Überarbeitung des Vorentwurfs in den bisherigen Grenzen unter Berücksichtigung der Verbreiterung / Ausbau des Hasselrader Weges
- An die Amtsverwaltung:
  - Entwicklung einer ganzheitlichen Darstellung der Gesamtfläche „Wisch“ unter Berücksichtigung aller Planungsvorhaben inklusive des zukünftigen Amtsgebäudes.
  - Ebenfalls soll ein Abgleich zwischen den Inhalten des Textteiles des Vorentwurfs sowie des der Entwurfes des Durchführungsvertrages aus dem Jahre 2012 vorgenommen werden. Abweichung zwischen Planung und Vertragsentwurf sollen dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben werden

Um 21.20 endet der öffentliche Teil der Planungs- und Bauausschusssitzung.

Felde, 08.04.2017



.....  
Petra Greve  
Protokollführerin



.....  
Oliver Schodt  
Ausschussvorsitzender